

Stadtbauamt
Az. 61.06.3.03

Drensteinfurt, 03.04.2001

Dateiname: (Begründung010403)

Begründung

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Der Ausschuss für Familien, Jugend, Senioren und Soziales hat in seiner Sitzung am 26.10.2000 einstimmig beschlossen, den Kinderspielplatz "Lerchenweg" (Gemarkung Rinke-rode, Flur 8, Flurstück 680) aufzulösen und das Grundstück (582 qm) als Baugrundstück zu verkaufen.

Um das Grundstück als Wohnbaufläche auszuweisen ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" erforderlich. Die Festsetzung "Spielplatz" ist hierzu aufzuheben und dem Grundstück stattdessen eine bebaubare Fläche zuzuordnen. Diese orientiert sich an der Lage des Grundstücks und an der Ausrichtung der bebaubaren Flächen der Nachbargrundstücke. Als weitere Festsetzungen haben die bereits im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen (WA I, offene Bauweise, GRZ 0,4, GFZ 0,5) Gültigkeit.

Da in der direkten Umgebung des bisherigen Kinderspielplatzes die Dachneigung der vorhandenen Bebauung in allen Fällen zwischen 30 und 35 Grad (+/- 3%) liegt, und auch das westlich angrenzende Grundstück mit einer ursprünglichen Festsetzung von 45 bis 50 Grad Dachneigung tatsächlich mit einem Wohnhaus mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 38 Grad bebaut ist, wird für das Flurstück 680 eine Dachneigung von 30 bis 35 Grad (+/- 3%) festgesetzt.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch die Änderung nicht.



Bernd Oheim